

RS Vwgh 2001/8/21 98/01/0600

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Behauptet der Asylwerber (hier: ein Staatsangehöriger des Sudan) eine auf Grund der Zugehörigkeit zur christlichen Religion erfolgende Einberufung, die zum Kampf gegen andere Christen diene, ihn somit einem vorprogrammierten Gewissenskonflikt aussetze (Hinweis E vom 22. April 1998, Zl. 97/01/0146), so könnte diesen Behauptungen - trafen sie zu - nicht ohne weiteres die asylrechtliche Relevanz abgesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998010600.X01

Im RIS seit

12.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at